

Staatlich | Tagesordnungspunkt 10

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

21. Januar 2015

Dr. Ulrike Rösler 2025

V o r l a g e Nr. L 139/18 für die Sitzung der Deputation für Bildung am 4. Februar 2015

Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze

A. Problem

Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen – wie in anderen Bundesländern auch – grundsätzlich zu befristen. Ziel war es, die Zahl der Vorschriften zu reduzieren, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der jeweiligen Vorschrift vorzunehmen und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen (Bürokratieabbau). 2009 und 2010 liefen die ersten dieser zum Zweck des Bürokratieabbaus vorgenommen Befristungen aus. Das bot den Anlass, das Verfahren insgesamt zu bewerten. Es zeigte sich, dass das Ziel einer Entbürokratisierung mit der generellen Befristung von Normen nicht erreicht wurde. Die Bremische Bürgerschaft bat daraufhin den Senat, das Verfahren von der ursprünglichen Regelbefristung auf eine selektive umzustellen: Eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen sollte in Zukunft nur noch „insbesondere dann erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.“ In dieser Verordnung geht es dementsprechend um die Entfristung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes und des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.

Der Senat hat sich entsprechend am 15. Februar 2011 auf ein neues Verfahren verständigt und der Bürgerschaft vorgelegt (Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft, BB-Drs. 17/1651). Für die Befristung von Normen hat der Senat konkrete Kriterien festgelegt. Befristungen von Gesetzen und Verordnungen sollen danach zukünftig nur noch dann befristet werden, wenn dies aus dem inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Regelung sachlich geboten ist. Sie werden jetzt nur noch selektiv in begründeten Fällen anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen:

- Das durch die Regelung zu lösende Problem besteht nur für einen bestimmten Zeitraum.
- Die Regelung betrifft aktuelle Marktverhältnisse, die sich rasch ändern können.

- Die Regelung wird auf Grundlage des Vorsorgeprinzips erlassen. Mögliche wissenschaftliche Fortschritte können bessere Entscheidungsgrundlagen schaffen, die eine Überprüfung der Regelung erforderlich machen.
- Es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelung. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit bisher geringen Erfahrungen in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug.
- Das betreffende Politikfeld ist durch raschen technologischen Wandel gekennzeichnet.
- Die Regelung wurde als Reaktion auf Krisen, Katastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse erlassen.

Diese neuen Regeln sind auch auf das bestehende Recht anzuwenden, soweit Gesetze und Verordnungen im Zuge des Bürokratieabbaus befristet wurden. Wenn die Voraussetzungen für eine Befristung danach nicht (mehr) vorliegen, müssen die betreffenden Normen entfristet werden. Diese Entfristung wird seit dem letzten Rechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahr 2011 (Fünftes Gesetz zur Bereinigung des Bremischen Rechts) nicht mehr ressortübergreifend koordiniert und initiiert; vielmehr sind die Ressorts dafür nunmehr eigenverantwortlich zuständig.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Bildung und Wissenschaft müssen das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz und das Lehrerausbildungsgesetz isoliert entfristet werden; die übrigen auslaufenden Gesetze werden im Zuge einer auch inhaltlichen Novellierung entfristet.

Senat und Bürgerschaft sollten insbesondere über die in diesem Jahr auslaufenden Gesetze noch in der laufenden Legislaturperiode beschließen, um die gebotene Rechtssicherheit in 2015 zu gewährleisten. Hierzu gehört das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz, das dem aktuellen Wortlaut zufolge am 31. Juli 2015 außer Kraft treten würde.

B. Lösung

Es wird das „Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze“ gemäß der Anlage durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschlossen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem „Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze“ sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

D. Gender-Relevanz

Das „Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze“ hat keine Genderrelevanz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich überprüft.

F. Weiteres Verfahren

Die Deputation für Bildung übermittelt dem Senat den Entwurf des „Gesetzes zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze“ entsprechend der Anlage und bittet ihn um dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der April-Sitzung.

G. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf für das „Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze“ zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück
Staatsrat

Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

§ 18 Absatz 3 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 - 221-i-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673; 2011 S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 14 gestrichen.
2. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz werden dauerhaft notwendige bildungsrechtliche Gesetze entfristet. Grund der Befristung dieser Gesetze war die durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) am 15. Mai 2003 beschlossene Initiative zur Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen, in deren Folge alle neu beschlossenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften generell auf fünf Jahre befristet und bereits bestehende Normen nach Möglichkeit mit einem Befristungsdatum versehen wurden. Seitdem wurden konsequent alle Gesetze und Verordnungen grundsätzlich auf fünf Jahre befristet und erst aufgrund einer Überprüfung in ihrer Geltungsdauer verlängert.

Dieses Verfahren wurde auf Bitte der Bürgerschaft mit Beschluss des Senats vom 15. Februar 2011 reformiert, weil es nicht die gewünschten Entbürokratisierungseffekte erzielt hat.

Befristungen von Gesetzen und Verordnungen sollen danach zukünftig nur noch dann befristet werden, wenn dies aus dem inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Regelung sachlich geboten ist. Sie werden jetzt nur noch selektiv in begründeten Fällen anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen:

- Das durch die Regelung zu lösende Problem besteht nur für einen bestimmten Zeitraum.
- Die Regelung betrifft aktuelle Marktverhältnisse, die sich rasch ändern können.
- Die Regelung wird auf Grundlage des Vorsorgeprinzips erlassen. Mögliche wissenschaftliche Fortschritte können bessere Entscheidungsgrundlagen schaffen, die eine Überprüfung der Regelung erforderlich machen.
- Es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelung. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit bisher geringen Erfahrungen in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug.
- Das betreffende Politikfeld ist durch raschen technologischen Wandel gekennzeichnet.
- Die Regelung wurde als Reaktion auf Krisen, Katastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse erlassen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz wäre nach dem unter A. dargestellten neuen Kriterienkatalog nicht mehr zu befristen und ist somit zu entfristen.

Zu Artikel 2

Gleiches gilt für das Lehrerausbildungsgesetz, das den gesetzlichen Rahmen für die dauerhaft zu gewährleistende Qualität der Lehrerausbildung bildet.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.